

## SITZUNGSPROTOKOLL

### über den öffentlichen Teil der Sitzung des GEMEINDERATES

am Montag, dem 18. März 2024

Protokollnummer: GR/002/2024

Sitzungssaal Gemeindehaus

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 20.45 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Florian Gartlacher  
GV Stefan Lechner  
GV Sven Plattner  
GV Wilfried Purner  
GR Andreas Falch  
GR Mag. (FH) Matthias Fischer  
GR Ing. Philipp Gredler  
GR Martin Lener  
GR Christina Schallhart  
GR Robert Schönthaler  
GR Heidi Windisch  
EGR Thomas Bader  
EGR Andreas Degenhart  
EGR Annemarie Schwaiger  
Albin Turozzi

Vertretung für Frau Katja Rainer-Höck  
Vertretung für Herrn Johann Schneider  
Vertretung für Herrn Hubert Hußl  
Vertretung für Herrn Hußl Johann

Entschuldigt:

Bgm.-Stv. Johann Hußl  
GR Hubert Hußl  
GR Katja Rainer-Höck  
GR Johann Schneider

entschuldigt

Zuhörer: 5

Vorsitzender: Florian Gartlacher

Schriftführer: Mag. Bernhard Birkfellner

Bürgermeister Florian Gartlacher begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, die Ersatzgemeinderät:innen, die Gäste und Finanzverwalter Richard Außerlechner.

Da keine Fragen der Zuhörer sind beginnt die Sitzung um 19:00 Uhr.

Bürgermeister Florian Gartlacher nimmt die Tagesordnungspunkte 7, Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Wibit Action Towers für das Freizeitzentrum Weißlahn, - Gemeinderat Andreas Falch wird später erläutern warum, und den Tagesordnungspunkt 18 – Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans Gst. 606/25 Alte Landstraße 67, die Zustimmungserklärung ist noch nicht eingelangt, mit Zustimmung des Gemeinderats von der heutigen Tagesordnung.

### Tagesordnung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 29.01.2024
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz
3. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2023 der Gemeinde Terfens
4. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2023 der Gemeinde Terfens Immobilien KG
5. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Vertrages mit der Innsbrucker Nordkettenbahnen Betriebs GmbH (Freizeitticket)
7. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Wibit Action Towers für das Freizeitzentrum Weißlahn
8. Beratung und Beschlussfassung über die Dark Fiber Vereinbarung mit der T-Mobile Austria GmbH
9. Betriebsansiedelung Silojet - Nöckl
10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Tiefbauarbeiten für die Wärmeversorgung Terfens
11. Beratung und Beschlussfassung der Nachträge der Firma Seelos BIZ Terfens Dorf
12. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Turnhallenausbaus BIZ Terfens Dorf
13. Beratung und Beschlussfassung der Ermächtigung des Projektausschusses BIZ Terfens Dorf zur Vergabe der Trockenbauerarbeiten für das BIZ Terfens Dorf
14. Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde Terfens
15. Beratung und Beschlussfassung einer gegenseitigen Wasser-Notversorgung mit der Gemeinde Gnadenwald
16. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst. 2192/9 - Weißlahn (Lener)
17. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans GSt. 642/11, Wohnstraße (Heinrich Lechner)
18. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans Gst. 606/25 Alte Landstraße 67 (Egger Martin)
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### 1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 29.01.2024

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

## 2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz

Im Zuge der Erstellung des RA2023 wurde festgestellt, dass nachstehende Vermögenskonten gem. VRV2015 §38 nicht korrekt dargestellt bzw. zum 01.01.2020 nicht erfasst wurden. Daher ist eine Änderung/Korrektur der Eröffnungsbilanz nach VRV2015 §38 (8) notwendig und vom Gemeinderat zu beschließen. Die Nettovermögensveränderungsrechnung liegt dem Protokoll des Überprüfungsausschusses bei.

Weiters wurde festgestellt, dass das „Öffentliche Gut“ (u.a. Straßengrundstücke) in der Eröffnungsbilanz nicht aufscheint. Laut Absprache vom 22.02.2024 mit Herrn Hörl Philipp (Gemeindeabteilung) wird von Seiten des Landes aufgrund der zeitlichen Komponente empfohlen, die Erfassung des öffentlichen Gutes im Laufe des Frühjahrs 2024 durchzuführen.

Hierfür benötigt es noch einen Termin mit der Gemeindeabteilung/KufGem, wie die Bewertung/Erfassung zu erfolgen hat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens hat gem. § 38 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in der Sitzung am 18.03.2024 die Änderung der Eröffnungsbilanz, kundgemacht vom 28.02.2024 bis 13.03.2024, laut beigelegter Nettovermögensveränderungsrechnung einstimmig genehmigt.

## 3. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2023 der Gemeinde Terfens

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass die Jahresrechnung der Gemeinde Terfens für das Finanzjahr 2023 gem. § 108 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, erstellt am 23.02.2024, zur allgemeinen Einsichtnahme vom 28.02.2024 bis 13.03.2024 im Gemeindeamt Terfens aufgelegt hat. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Überprüfungsausschuss der Gemeinde Terfens hat am Montag, 26.02.2024, die Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2023 vorgenommen; die Überschreitungen wurden überprüft und inhaltlich und wirtschaftlich als nachvollziehbar bewertet.

Bürgermeister Florian Gartlacher bittet den Obmann des Überprüfungsausschusses Stefan Lechner um seinen Bericht. Gemeindevorstand Stefan Lechner berichtet, dass am 26.02.2024 die Sitzung des Überprüfungsausschusses stattgefunden hat. Überprüft wurden unter anderem die Kassenstände, die Überträge, die Unter- und Überschreitungen. Es wurde alles für in Ordnung und stimmig empfunden, die Überschreitungen sind plausibel und nachvollziehbar. Er dankt Finanzverwalter Richard Außerlechner für seine genaue und korrekte Arbeitsweise und seinen Einsatz für die Gemeinde Terfens.

Gemeindevorstand Stefan Lechner empfiehlt dem Gemeinderat, den Rechnungsabschluss 2023 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Bürgermeister Florian Gartlacher übergibt den Vorsitz an Gemeindevorstand Sven Plattner. Da keine besonderen Fragen aufgetaucht sind, verlässt Bürgermeister Florian Gartlacher zur Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum.

Auf Antrag von Gemeindevorstand Sven Plattner (in Abwesenheit von Bürgermeister Florian Gartlacher) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023, erstellt am 23.02.2024 und 14 Tage aufgelegt vom

28.02.2024 bis zum 13.03.2024, mit folgenden Saldobeträgen aus dem Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt und entlastet somit den Bürgermeister:

**Ergebnishaushalt:**

21	Summe Erträge (laufende Einnahmen, Steuern, Abgaben, Mieten etc.)	9.024.851,16
22	Summe Ausgaben laufend (Personal, Betriebsaufwand, Abschreibungen etc.)	7.431.739,37

SA00	Nettoergebnis:	1.593.111,79
------	----------------	--------------

**Finanzierungshaushalt:**

31	Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung (laufende)	8.663.121,39
32	Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung (laufende)	6.155.018,50

SA01	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen (laufenden) Gebarung	2.508.102,89
33	Summe Einzahlung aus investiven Gebarung (Zuschüsse für Investitionen)	491.951,81
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung (Investitionen)	5.587.082,66

SA02	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-5.095.130,85
------	---	---------------

SA03	Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-2.587.027,96
------	---	---------------

35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahme Darlehen)	2.700.000,00
----	---	--------------

36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgungen/Abfertigungsversicherung)	215.159,74
----	--	------------

SA04	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-2.484.840,26
------	--	---------------

SA05	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-102.187,70
------	--	-------------

	<b>Kassenstand mit 01.01.2024</b>	1.569.507,98
--	-----------------------------------	--------------

**Vermögenshaushalt:**

Summe Aktiva: € 29.059.993,95

Summe Passiva: € 29.059.993,95

**4. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2023 der Gemeinde Terfens Immobilien KG**

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass die Jahresrechnung der Gemeinde Terfens Immobilien KG für das Finanzjahr 2023 gem. § 108 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 am 28.02.2024 erstellt wurde. Zur Beschlussfassung ist Bürgermeister Florian Gartlacher nicht anwesend.

Auf Antrag von Gemeindevorstand Sven Plattner beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig (in Abwesenheit von Bürgermeister Florian Gartlacher) den Rechnungsabschluss der Gemeinde Terfens Immobilien KG für das Finanzjahr 2023, erstellt am

28.02.2024, mit folgenden Saldobeträgen aus dem Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt:

**Ergebnishaushalt:**

	21 Summe Erträge (laufende Einnahmen, Steuern, Abgaben, Mieten etc.)	218.417,63
	22 Summe Ausgaben laufend (Personal, Betriebsaufwand, Abschreibungen etc. -> <b>Schule/Kindergarten Terfens Dorf</b> )	115.974,34
SA00	Nettoergebnis:	102.443,29

**Finanzierungshaushalt:**

	31 Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung (laufende)	154.961,41
	32 Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung (laufende)	59.506,99
SA01	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen (laufenden) Gebarung	95.454,42
	33 Summe Einzahlung aus investiven Gebarung (Zuschüsse für Investitionen – Förderung Gemeinde an Immo KG)	31.899,00
	34 Summe Auszahlungen investive Gebarung (Investitionen)	166.458,45
SA02	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-134.559,45
SA03	Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-39.105,03
	35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahme Darlehen)	0
	36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung und Zinsen)	0
SA04	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0
SA05	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-39.105,03
	<b>Kassenstand mit 1.1.2024</b>	306.805,16

Vermögenshaushalt:

Summe Aktiva: € 3.515.558,46  
Summe Passiva: € 3.515.558,46

5. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat

Bürgermeister Florian Gartlacher bittet die Mitglieder der Wahlbehörde der Bundespräsidentenwahl 2022, dass sie sich den Termin der Europawahl – 09.06.2024 freihalten.

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass ein Termin mit der Marktgemeinde Vomp und den Eigentümern im Vomperloch stattgefunden hat. Aus den alten Verträgen geht u.a. hervor, dass die Vomperlocher Bewohner von der Gamsbrünnl Quelle versorgt werden und gleich behandelt werden wie Vomp. Nach Recherche ist es aber nicht rechtens, dass eine Gemeinde hoheitliche Gebühren an andere Gemeindebürger verrechnet. Daher sollen künftig die Vomperlocher Bewohner von der

Gemeinde Terfens zum gleichen Tarif wie die Vomper abgerechnet werden, der Betrag wird 1:1 an die Marktgemeinde Vomp überwiesen.

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet von der Sitzung der MS Weer – hier meinte ursprünglich BGM Zijerveld, dass es mehrere Möglichkeiten für die Realisierung gibt. Nach mehreren Rückfragen durch Bürgermeister Florian Gartlacher wurde folgendes festgehalten und von allen Bürgermeistern der Gemeinden Weer, Kolsass und Kolsassberg als in Ordnung befunden:

- Die PV-Anlage wird von der Gemeinde Weer in Eigenverantwortung errichtet und betrieben, die anderer Sprengelgemeinden beteiligen sich nicht an den Investitionen oder Betriebskosten.
- Die Haftungen, die sich mit der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage ergeben, liegen damit ebenfalls beim Errichter und nicht beim Schulsprengel
- Bezüglich des Bezugspreises des Schulsprengels für den Strom der PV Anlage wurde folgendes vereinbart:
  - Der Strombezugspreis darf nie über dem Strompreis des Netzbetreibers (Kraftwerk Haim) liegen
  - Der Strombezugspreis für den Schulsprengel muss immer der gleiche sein, wie für alle anderen Mitglieder der Energiegemeinschaft. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schulsprengel immer gleichbehandelt wird wie alle anderen Mitglieder der Energiegemeinschaft

Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgehensweise zu.

UV Anlage Stupbachquelle:

Die Marktgemeinde Vomp hat vermutlich ein Projekt zur Errichtung einer UV Anlage für die Stupbachquelle in Auftrag gegeben, offiziell hat Bürgermeister Florian Gartlacher niemand darüber informiert oder nach seiner Meinung gefragt. Schließlich bezieht die Gemeinde Terfens 4,8 l/sek und Bürgermeister Florian Gartlacher hat sich grundsätzlich gegen eine UV Anlage ausgesprochen.

Regionalmanagement Schwaz – die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages von € 2,50 auf € 2,75 pro Einwohner wurde in der Generalversammlung vom 27.02.2024 einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Florian Gartlacher fragt den Gemeinderat, wie er denkt, dass die Parkproblematik im Forchat gelöst werden kann, er möchte keine Besitzstörungsklagen. Das „Verbarrikadieren“ der Parkplätze wird aufgrund der Verkehrssicherheit kritisch gesehen. Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens ist einstimmig der Meinung, dass „Falschparker“ bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zur Anzeige gebracht werden sollen.

3 Tablets in der VS Terfens Vomperbach und 5 Tablets in der VS Terfens Dorf wurden neu angeschafft und je ein Switch. Von den insgesamt € 4.748,83 wurden € 3.100,- gefördert.

MTF für die FF Vomperbach:

Die FF Vomperbach war beim Bürgermeister mit der Anfrage zum Ankauf eines MTF. Aufgrund der Fahrzeugvereinbarung zwischen den Feuerwehren und Bürgermeister Schallhart finanziert die Gemeinde Terfens 4 Fahrzeuge (2 für die FF Terfens und 2 für die FF Vomperbach). Daher muss die FF Vomperbach das MTF selbst finanzieren. Die Förderung des Landes wird an die Feuerwehr dazu durch die Gemeinde weitergeleitet. Dazu wurde ein Termin am 14.03.2024 bei LRin Astrit Mair, BA MA wahrgenommen. Beim Termin hätte das Land 40% geben wollen, Bürgermeister Florian Gartlacher's Vorstellung waren 50%. Daher war das erste Angebot dann 45%.

Nach der Argumentation:

- Vorfinanzierung GAF Mittel 3,4Mio. € für BIZ bis 2031
- Verschiebung und Spreizung der Fahrzeuge LFBA und TLF

Konnte eine Förderung von 50% von 108.000.- erreicht werden. Das Geld ist für 2025 eingeplant.

Gemeinderat Andreas Falch berichtet von der Anfrage für einen Sprungturm in der Weißlahn. Man hat am Beispiel Natterer See aufblasbare Geräte gesehen und fand diese sehr passend für das Freizeitzentrum. Da der sog. Action Tower XXL allerdings netto € 19.000,- kostet soll die Anschaffung für 2025 geplant werden. Davor muss auch geklärt werden, ob es von Seiten der Behörde genehmigt wird.

Gemeinderat Martin Lener fragt, ob es zu Problemen mit den Fischern (zB Angelhaken) kommen kann – auch das wird Gemeinderat Andreas Falch klären.

Weiters berichtet er von der Anfrage des Tiroler Paddle Ball Verbandes. Sie hätten Interesse im Bereich des Freizeitzentrums Weißlahn Plätze zu errichten und in Zusammenarbeit mit dem Tennisverein betreiben. Es wird Gespräche zwischen dem Ausschuss und den Vereinen geben.

Gemeinderätin Christina Schallhart berichtet, dass die ASFINAG die Gemeinde Terfens in das Programm 2028 aufgenommen hat und es weitere Messungen geben wird. Außerdem fand eine Begehung im Gemeindegebiet statt, um herauszufinden, wo die Straßen durch Bodenmarkierungen sicherer gemacht werden könnten.

Keine Beschlüsse.

#### 6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Vertrages mit der Innsbrucker Nordkettenbahnen Betriebs GmbH (Freizeitticket)

Am 26.02.2024 fand ein Termin mit GF Thomas Schroll statt. Vorgeschlagen wird, dass nicht mehr pauschal mit € 15.000,- abgerechnet wird, sondern mit € 2,50 (jeweils netto) pro Eintritt.

Hierfür muss allerdings eine App um € 1.200,- angeschafft werden, dies bezahlt die Nordkettenbahn Betriebs GmbH, die Gemeinde trägt die Einrichtungsgebühren von € 125,-

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Änderung / Neuunterfertigung der Kooperationsvereinbarung mit der Innsbrucker Nordkettenbahnen Betriebs GmbH.

#### 7. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Wibit Action Towers für das Freizeitzentrum Weißlahn

Vertagt, keine Beschlüsse.

#### 8. Beratung und Beschlussfassung über die Dark Fiber Vereinbarung mit der T-Mobile Austria GmbH

Magenta/T-Mobile Austria, als bestehender Provider und Vertragspartner der Gemeinde Terfens, ist an die Gemeinde Terfens herangetreten und hat um eine Dark Fibre Vereinbarung gebeten. Es soll über das Glasfasernetz der Gemeinde Terfens das Gemeindegebiet Gnadenwald mit Glasfaserinternet versorgt werden.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Unterfertigung der Dark Fiber Vereinbarung mit der T-Mobile Austria GmbH.

#### 9. Betriebsansiedelung Silojet - Nöckl

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet von den Gesprächen mit Bernhard Nöckl und den Geschäftsführern der Firma Silojet. Einer Transportfirma für Lebensmittelsilos. Sie haben bei Bürgermeister Florian Gartlacher einen guten Eindruck hinterlassen, welcher auch durch den bekannten Steuerberater der Firma bei Bürgermeister Florian Gartlacher bestätigt wurde. Bürgermeister Florian Gartlacher zeigt die Firmenpräsentationsmappe und der Gemeindevorstand bestätigt Florian Gartlachers Eindruck. Die Verkehrsbelastung wird sich voraussichtlich in Grenzen halten – so Gemeindevorstand Wilfried Purner. Bürgermeister Florian Gartlacher ergänzt, dass die Firma ausschließlich über Vomp auf die Autobahn fahren wird und nicht über den Ortsteil Terfens Dorf. Die geplante Betriebsanlage ist ideal für die Ansiedlung an diesem Standort geeignet, da eine leichte Bebauung geplant ist und die im Erdreich befindlichen Leitungen der Stadtwerke so nicht belastet werden.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig einer möglichen Betriebsansiedelung der Firma Silojet im Vomperloch zu.

#### 10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Tiefbauarbeiten für die Wärmeversorgung Terfens

Die Vergabe der Tiefbauarbeiten für die Wärmeversorgung Terfens wurde neu ausgeschrieben. Das Angebotsergebnis aller Bieter vor Angebotsprüfung war:

Nr.	Firmenbezeichnung des Bieters		Angebotssumme netto
1.	<b>PORR Bau GmbH</b>	EUR	<b>415.197,26</b>
2.	<b>STRABAG AG</b>	EUR	<b>521.838,06</b>
3.	<b>HOCHTIEF Infrastructure GmbH</b>	EUR	<b>646.691,30</b>
4.	<b>Fröschl AG &amp; Co KG</b>	EUR	<b>722.465,70</b>
5.	<b>Ing. Berger + Brunner BaugesmbH</b>	EUR	<b>1.113.615,85</b>

Die Reihung der Angebote nach Letztpreisangebot:

**Angebotsergebnis nach Letztpreisangebotsabgabe:**

Reihung	Firmenbezeichnung des Bieters	Angebotssumme netto geprüft	
1.	<b>STRABAG AG</b>	<b>EUR</b>	<b>391.742,75</b>
2.	<b>PORR Bau GmbH</b>	<b>EUR</b>	<b>399.369,56</b>
3.	<b>HOCHTIEF Infrastructure GmbH</b>	<b>EUR</b>	<b>566.123,16</b>

Von der Firma Ringhofer und Partner ergeht folgender Vergabevorschlag:

Es ergeht daher auf Basis der durchgeführten Angebotsprüfung der Vorschlag, den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, sowie der Kenntnis über die örtliche Begebenheit wie folgt zu vergeben:

BAUVORHABEN      Wärmeversorgung Terfens 2024  
 GEWERK            Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten  
 UNTERNEHMEN    STRABAG AG  
                          Salzstraße 3  
                          6170 Zirl

VERGABESUMME    € 391.742,75 (netto exkl. MWSt. nach Nachlass)

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig, dem Vergabevorschlag der Firma Ringhofer und Partner GmbH zu folgen und die Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Wärmeversorgung Terfens 2024 an die Firma STRABAG AG, Salzstraße 3, 6170 Zirl, mit einer Vergabesumme von € 391.742,75 (netto exkl. MWSt. nach Nachlass) zu vergeben.

11. Beratung und Beschlussfassung der Nachträge der Firma Seelos BIZ Terfens Dorf

Bürgermeister Florian Gartlacher zeigt die Nachträge der Firma Seelos, die Aufzahlung für die Ausführung Kipp vor Dreh soll nicht gemacht werden:

Nachträge Fa. Seelos Stand 06.03.2024			
Nachtrag Nr.	Titel	Kosten Netto	Auftragserhöhend
NA 05	Aufzahlung Fluchtturöffner	1.824,00 €	JA
NA 04	Aufzahlung Scheiben Ballwurfsicher	4.100,00 €	JA
<b>NA 03</b>	<b>Aufzahlung Ausführung Kipp vor Dreh</b>	<b>1.872,00 €</b>	<b>JA</b>
NA 02	Fenster Technikraum (zuerst bei Schlosser)	901,71 €	JA
NA 01	zipScreen (nicht Ballwurfsicher)	26.648,94 €	JA
<b>Gesamt NA 01 - 05 Netto (ohne NA 03)</b>		<b>33.474,65 €</b>	

	Sonnenschutzglas bei Fenster (offizieller NA liegt noch nicht vor) ca. 460m <sup>2</sup> - 50€/m <sup>2</sup>	23.000,00 €	JA/NEIN

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig, unter der Bedingung, dass sämtliche Bedingungen laut Hauptauftrag auch für die Nachträge gelten, die Vergabe der Nachträge NA 01, NA 02, NA 04 und NA 05 (keine Aufzahlung für NA 03 Ausführung Kipp vor Dreh) mit einer Gesamtsumme von € 33.474,65 netto an die Firma Seelos GmbH für das Bildungszentrum Terfens Dorf.

## 12. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Turnhallenausbaus BIZ Terfens Dorf

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet vom Vergabevermerk von Bauamtsleiterin Sandra Rinner:

### Vergabevermerk

**Auftraggeber:** Gemeinde Terfens, Dorfplatz 1, 6123 Terfens

Projektnummer 2104013 - **BIZ Terfens-Dorf**

#### Turnhallenbau

Anlegedatum:	29.01.2024
Absendung der Bekanntmachung TED	07.02.2024
Absendung der Bekanntmachung Land Tirol	09.02.2024
Abgabedatum:	11.03.2024

**Vergabeverfahren** offenes Verfahren

**Zuschlagsprinzip:** Billigstbieter

#### Begründung für die Wahl des Vergabeverfahrens:

Kostenanschlag laut Kostenschätzung vom 23.02.2023	€
	332.225,00

Anzahl der abgeholten Unterlagen	24
----------------------------------	----

Anzahl der abgegebenen Angebote	3
---------------------------------	---

**Angebotsöffnung:** 11.03.2024 12:06

Reihung	Bieter	Summe netto nach NL		Prozent
1	Strabag AG		721.414,13 €	100
2	Swietelsky AG		768.642,38 €	106,5
3	Schweiger Sport GmbH		786.458,30 €	109

Nach vertiefter Angebotsprüfung wurde festgestellt, dass einige Positionen der Angebote der Aufklärung in Bezug auf die Angemessenheit des Preises bedürfen. Bieter 1 wurde am 14.03.2024 um Aufklärung entsprechend § 137 Abs 2 und 3 BVerG aufgefordert und ersucht das ausgefüllte Lang-LV zu ergänzen.

Die Erklärung des Bieters zu den angefragten Positionen auf Preisangemessenheit und die Übermittlung des fehlenden Lang- LVs erfolgte am 18.03.2024 fristgerecht.

Das Angebot der Firma STRABAG AG entspricht daher am besten und wird mit folgender Auftragssumme zur ~~Beauftragung vorgeschlagen~~

<b>Auftragswert (netto)</b>	<b>721.414,13</b>
-----------------------------	-------------------

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Vergabe des Turnhallenbaus für das Bildungszentrum Terfens Dorf an die Firma STRABAG AG, Ortenburgerstraße 27, 9800 Spittal an der Drau, mit einem Auftragswert von € 721.414,13 netto.

### 13. Beratung und Beschlussfassung der Ermächtigung des Projektausschusses BIZ Terfens Dorf zur Vergabe der Trockenbauerarbeiten für das BIZ Terfens Dorf

Die Vergabe muss aufgrund eines Verfahrensfehlers neu ausgeschrieben werden. Bei der Ausschreibung wurde nicht angegeben, dass der Billigstbieter den Zuschlag erhält, was aber in der BVerG-Novelle vorgesehen ist.

Die Vorgehensweise wurde mit Frau Mag. Magdalena Ralser (vormals Gemnova) abgestimmt.

Damit für die Vergabe nicht der Gemeinderat zusammenkommen muss und es zeitlich etwas drängt, schlägt Bürgermeister Florian Gartlacher vor, dass die Vergabe der Trockenbauerarbeiten BIZ Terfens Dorf an den Projektausschuss delegiert wird.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher delegiert der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Vergabe der Trockenbauerarbeiten für das BIZ Terfens Dorf an den Projektausschuss Bildungszentrum Terfens Dorf.

### 14. Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde Terfens

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass in Zusammenarbeit mit der Firma Empag die Geschäftsordnung der Gemeindeeinsatzleitung und der Ablauf der Einsatzorganisation erstellt wurde.

Die Stabsstellen wurden von Bürgermeister Florian Gartlacher besetzt.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Geschäftsordnung für die Gemeindeeinsatzleitung der Gemeinde Terfens:

# **Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde Terfens**

Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2024

Gemäß § 4 Abs. 10 und § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 205/2021, erlässt Bürgermeister Florian Gartlacher nachstehende Verordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde Terfens.

## **1. Abschnitt**

### **Gemeinde-Einsatzleitung**

#### **§ 1 Gemeinde-Einsatzleitung**

- (1) Die Gemeinde-Einsatzleitung setzt sich zusammen aus dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, dem Leiter der Stabsarbeit, dem Führungsstab und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Gemeinde-Einsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle.

#### **§ 2 Führungsstab**

- (1) Der Führungsstab wird vom Leiter der Stabsarbeit geführt und umfasst die Sachbearbeiter für die Sachgebiete
  - S 1 Personalwesen,
  - S 2 Einsatzlage,
  - S 3 Einsatzkoordination,
  - S 4 Versorgungswesen,
  - S 5 Öffentlichkeitsarbeit,
  - S 6 Technik und Kommunikation,sowie die Fachgruppe Verbindungs- und Sonderdienste zur besonderen Verwendung.
- (2) Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und der erteilten Richtlinien im Rahmen der erteilten Aufträge durch den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung initiativ und selbstständig zu handeln. Sämtliche Sachgebiete und Fachgruppen in der Gemeinde-Einsatzleitung sind mit einer entsprechenden Anzahl an Mitgliedern zu besetzen, um einen Schichtdienst über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.

- (3) Einem Sachbearbeiter können zwei oder mehrere Sachgebiete übertragen werden, wenn sich dies aufgrund des Arbeitsanfalles oder des Personalmangels als zweckmäßig oder notwendig erweist.

### **§ 3 Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung**

- (1) Für den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Stellvertreter übernimmt die Funktion des Leiters der Stabsarbeit. Im Fall der Verhinderung des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung und seines Stellvertreters obliegt dem S 3 die Leitung der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (2) Dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt die Leitung des gesamten Stabsbetriebes, insbesondere
- a) die Koordinierung der Tätigkeit der anderen Sachbearbeiter und
  - b) die Arbeitsverteilung und Auftragszuweisung an die Sachbearbeiter.
- (3) Die Behörde hat die Aufträge an die Gemeinde-Einsatzleitung zu erteilen.
- (4) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung über die jeweilige Funktion hinaus in allen Sachbereichen der Gemeinde-Einsatzleitung einsetzen (dies bedingt eine Ausbildung in allen Sachbereichen).

### **§ 4 Sachgebiet 1 – Personalwesen**

Dem S 1 obliegt insbesondere:

- a) die Anforderung von Einsatzkräften bzw. Einsatzorganisationen,
- b) die Führung der Personalevidenz,
- c) die Bildung von Einsatzreserven,
- d) das Veranlassen von Ablösen und die Führung eines Zeitplanes für den Schichtdienst bzw. die Ablöse,
- e) die Verständigung von Experten,
- f) die Regelung des Einsatzes des Fachpersonals,
- g) die Erstellung von Berichten und Meldungen sowie
- h) die Erstellung und Evidenthaltung eines Zeitplanes für Besprechungen der Einsatzleitung (z.B. Einsatzbesprechungen, Lagebesprechungen).

### **§ 5 Sachgebiet 2 – Einsatzlage**

Dem S 2 obliegt insbesondere:

- a) die interne und externe Informationsbeschaffung,
- b) die Beurteilung der Schadenslage und der allgemeinen Lage,
- c) die Auswertung der vorhandenen Meldungen und Informationen,
- d) die Erstellung des Lageberichtes sowie allfällige Informationsberichte für die Behörde, die Landeswarnzentrale und sonstige mit der Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophen befassten Behörden sowie
- e) die Evidenthaltung der Einsatzlage auf einer Lagekarte.

## **§ 6 Sachgebiet 3 – Einsatzkoordination**

Dem S 3 obliegt insbesondere:

- a) die Aktivierung und allenfalls Adaptierung des je nach Einsatzlage Katastrophenszenario zur Anwendung kommenden Katastrophenschutzplanes,
- b) aufbauend auf dem Katastrophenschutzplan die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Operationsplanes (örtliche, zeitliche, materielle, versorgungs- und kräftemäßige Einsatzplanung) sowie
- c) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung und Auftragserteilung an die mit der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen befassten Hilfs- und Rettungskräfte.

## **§ 7 Sachgebiet 4 – Versorgungswesen**

Dem S 4 obliegt insbesondere:

- a) die Beurteilung der Versorgungslage und die Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Gemeinde-Einsatzleitung und für die im Einsatz befindlichen Hilfs- und Rettungskräfte, soweit diese Unterstützung bei der Durchführung dieser Maßnahmen benötigen,
- b) die Sicherstellung der Versorgung der Hilfs- und Rettungskräfte mit Verpflegung, Sanitätsmaterial, Unterkünften und Betriebsmitteln,
- c) die Koordination des notwendigen Nachschubes dieser Versorgungsgüter sowie
- d) die Besorgung der Verteilung von Hilfsgütern.

## **§ 8 Sachgebiet 5 – Öffentlichkeitsarbeit**

Dem S 5 obliegt insbesondere:

- a) die Bearbeitung sämtlicher Medienangelegenheiten und Veröffentlichungen in Absprache mit dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung,
- b) die Organisation von Pressekonferenzen,
- c) die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekanntmachungen,
- d) die Versendung von Bekanntmachungen an die Bevölkerung,
- e) die Betreuung der Journalisten,
- f) das Monitoring der nationalen und internationalen Medienberichterstattung,
- g) die Veröffentlichung von Verordnungen sowie
- h) die Erstellung der Film- und Fotodokumentation.

## **§ 9 Sachgebiet 6 – Technik und Kommunikation**

Dem S 6 obliegt insbesondere:

- a) die Verantwortung für das Vorhandensein und das Funktionieren aller technischen Kommunikationseinrichtungen,
- b) die Betreuung aller EDV-Angelegenheiten,
- c) die technische Betreuung der Telekommunikation und des Einsatzfunks,
- d) die technische Betreuung aller EDV-Angelegenheiten, der Telekommunikation und des Einsatzfunks für den Einsatzkoordinator,
- e) die Sicherstellung der Kommunikation der Gemeinde-Einsatzleitung mit den im Einsatzgebiet befindlichen Einsatzkräften.

## **§ 10 Fachgruppe Verbindungs- und Sonderdienste**

- (1) Die vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung eingeteilten Verbindungsdienste sind Beauftragte des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung. Dem Verbindungsdienst obliegt insbesondere:
  - a) die Herstellung der Verbindung zu anderen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, dem österreichischen Bundesheer, etc.,
  - b) die Weitergabe sämtlicher Informationen und Aufträge an den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, an andere Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, an das österreichische Bundesheer etc. sowie
  - c) die Informationsgewinnung.
- (1) Nach Bedarf kann der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung auch mehrere Verbindungsdienste einteilen.

## **§ 11 Sonstige Tätigkeiten**

Von der Behörde sind für diverse Tätigkeiten (Transportdienst, Entgegennahme von Hilfsangeboten und Spenden, etc.) weitere Mitarbeiter in der Funktion „zur besonderen Verwendung“ in die Gemeinde-Einsatzleitung zu bestellen. Diesen werden im Anlassfall vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung bestimmte Aufgaben zugewiesen.

## **§ 12 Meldesammelstelle**

- (1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, der Leiter der Stabsarbeit, der Führungsstab und die weiteren Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung bedienen sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle. Sie wird vom/von der SekretariatsleiterIn des Bürgermeisters geleitet.
- (2) Die Meldesammelstelle ist beim Gemeindeamt eingerichtet und dient als zentraler Schnittstelle für den Melde- und Schriftverkehr der Gemeinde-Einsatzleitung von und nach außen, mit der Behörde sowie innerhalb der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (3) Die SekretariatsleiterIn ist verantwortlich für den Betrieb der Meldesammelstelle und für die Führung des Einsatztagebuches.
- (4) Die Behörde hat der Meldesammelstelle das notwendige Fachpersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben.

- (5) Die näheren Verfügungen für die Meldesammelstelle trifft die SekretariatsleiterIn. Die SekretariatsleiterIn hat die einlangenden Meldungen unverzüglich an die einzelnen Sachbearbeiter weiterzuleiten.

## **§ 13 Beziehung von Experten**

Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann erforderlichenfalls im Anlassfall zur fachlichen Beratung Experten beziehen.

## **2. Abschnitt**

### **Einsatzkoordinator**

## **§ 14 Einsatzkoordinator**

- (1) Ein nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes bestellter Einsatzkoordinator hat die ihm nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes übertragenen Aufgaben zu besorgen.
- (2) Die Behörde hat ihm das notwendige Fachpersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben.

## **3. Abschnitt**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

## **§ 15 Einberufung**

- (1) Die Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch die Behörde. Bei Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich im Gemeindeamt einzufinden.
- (2) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für den Führungsstab, Teile davon oder für alle Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung anordnen.

## **§ 16 Informationspflichten**

- (1) Die Entscheidungen darüber, welche Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationsplänen an die Behörde weitergeleitet werden, obliegen dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den

Sachbearbeitern des Führungsstabes sowie bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Grenzen des Aufgabenbereiches zwischen den Sachbearbeitern entscheidet nach Anhören der betroffenen Sachbearbeiter der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung.

- (2) Ist je nach Einsatzlage die sachliche Zuständigkeit mehrerer Sachbearbeiter des Führungsstabes gegeben, so haben die Sachbearbeiter einvernehmlich vorzugehen. Gelangen die Sachbearbeiter in einer Sache zu keinem Einvernehmen, so geht die Zuständigkeit an den Leiter der Stabsarbeit oder den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung über.
- (3) Die Sachbearbeiter sind verpflichtet, den Leiter der Stabsarbeit und dieser den Leiter Gemeinde-Einsatzleitung und einander über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren; dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die für die anderen Aufgabenbereiche von besonderer Bedeutung sein könnten.

## **§ 17 Sitzungen**

- (1) Die Behörde hat bei Neubestellung der Gemeinde-Einsatzleitung diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aufgabenbereiche der Mitglieder in den jeweiligen Sachgebieten besprochen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.
- (2) Die Behörde hat die Gemeinde-Einsatzleitung mindestens einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden zur Beratung der Behörde insbesondere die Aktualität des Katastrophenschutzplanes überprüft, etwaige Änderungen in der personellen Zusammensetzung festgestellt und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.

## **§ 18 Dokumentation**

- (1) Über alle Sitzungen der Gemeinde-Einsatzleitung sind Protokolle zu verfassen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgrundlagen und das Ergebnis der Entscheidungen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung sowie der Behörde zu übermitteln.
- (2) Im Einsatz- und Übungsfall sind die Leiter der Sachgebiete für eine Dokumentation der einsatzrelevanten Fakten durch das Führen eines Einsatzjournals verantwortlich.
- (3) Das Einsatzinformationssystem (ESIS Tirol) soll als Protokollierungssystem für überörtlich relevante Informationen im Zuge von Einsätzen der GEL herangezogen werden.

## **§ 19 Schulung/Fortbildung**

Sämtliche in der Gemeindefinsatzleitung beorderten Mitglieder haben neben einer Basisschulung in regelmäßigen Abständen Fortbildungen (in den vorgesehenen

Funktionen) zu absolvieren. Neben den jährlichen Ausbildungsveranstaltungen ist zumindest alle 2 Jahre eine Übung mit allen Sachgebieten als Stabsrahmenübung oder als Vollübung (mit Einsatzkräften) durchzuführen.

## § 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

### 15. Beratung und Beschlussfassung einer gegenseitigen Wasser-Notversorgung mit der Gemeinde Gnadental

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass ein Ausbau der Bollenbachquelle für Karl Josef Schubert nicht sinnvoll erscheint und die Gemeinde Gnadental eine Notwasserversorgung benötigt, diese soll über die Versorgungsleitung Stupbachquelle der Gemeinde Terfens ermöglicht werden. Die Gemeinde Gnadental muss für eine „schnelle Lösung“ lediglich ein kleines Pumpwerk beim Hochbehälter Umlberg der Gemeinde Terfens errichten, um ihren Hochbehälter zu füllen. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp muss ebenfalls einen Beschluss fassen, da für die Notversorgung mehr als die 4,8l/s der Gemeinde Terfens nach Terfens fließen müssen.

Die „große Lösung“, die bereits angesprochen wurde ist, dass von Vomperberg eine Brücke errichtet werden kann (Wanderweg) und unter der Brücke eine neue Wasserleitung errichtet werden könnte. Diese Lösung ist aber zeitlich und finanziell aktuell nicht absehbar.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig einer Notwasserversorgung für die Gemeinde Gnadental über die Stupbachquelle zu.

### 16. Beratung und Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Gst. 2192/9 - Weißlahn (Lener)

Herr Lener plant die Verlegung der Heiz- und Technikzentrale im Bereich seiner Hofstelle. Seitens der Stadtwerke wird eine neue Trafostation aufgestellt. Der neue Standort ist südöstlich des bestehenden Wirtschaftsgebäudes geplant. Da sich betroffene Grundstücksfläche aber nicht auf der als Sonderfläche Hofstelle gewidmeten Gstnr 2192/9 sondern auf der unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Gstnr 2192/7 befindet, regt Herr Lener bei der Gemeinde Terfens hierfür eine Änderung des Flächenwidmungsplanes an.

Der hierzu vorgelegte Teilungsplan sieht zum einen eine Erweiterung der als Sonderfläche Hofstelle gewidmeten Gstnr 2192/9 unter gleichzeitiger Rückwidmung einer Teilfläche der Gstnr 2192/9 in Freiland vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig (14 dafür, 0 dagegen) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 933-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens im Bereich 2192/9, 2192/7 KG 87010 Terfens (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Terfens vor:  
Umwidmung

Grundstück 2192/7 KG 87010 Terfens

rund 1007 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden],  
Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Winterdienst

weitere Grundstück 2192/9 KG 87010 Terfens

rund 449 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7)  
standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Winterdienst  
in  
Freiland § 41

sowie

rund 4 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden],  
Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Winterdienst

**Gleichzeitig** wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 **der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes** gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und  
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder  
Stelle abgegeben wird.

17. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans GSt. 642/11,  
Wohnstraße (Heinrich Lechner)

Geplant ist der Abbruch des Obergeschosses und die Neuerrichtung dieses Geschoßes in  
abgeänderter Form sowie die Vergrößerung des Carports.

Da das Grundstück 642/11 Teil des Bebauungsplanes Bahnhofsiedlung 63,65,67 Wohnstraße 5,7  
ist und dort eine Höchstdichte von 2,0 festgelegt wurde, welche mit vorgelegtem Planungsentwurf  
nicht eingehalten wird, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Da die Überschreitung der bisher festgelegten Baumassendichte nur aufgrund des  
baumassenrelevanten Carports entstanden ist, wurde bei der Anpassung des Bebauungsplanes  
nun auf die Dichtefestlegung, nämlich auf die Festlegung einer Höchstnutzfläche gesetzt.

Die Schaffung von überdachten Unterstellplätzen ist grundsätzlich raumordnerisch nicht  
dichterelevant.

Ansonsten bleiben alle Bestimmungen gleich, was auch die verminderten  
Grenzabstandsbestimmungen zu den angrenzenden Grundstücken betrifft, für die der bisherige

Bebauungsplan weiter gilt. (der Planungsbereich des bisherigen weitergeltenden Bebauungsplanes ist im Bebauungsplanausschnitt kenntlichgemacht)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023 den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.03.2024, Zahl TE-2298-1-BP-BL, **durch vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

**Gleichzeitig** wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 **der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes** gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

18. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans Gst. 606/25 Alte Landstraße 67 (Egger Martin)

Da die Zustimmungserklärung noch nicht vorliegt wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

Keine Beschlüsse.

19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass die Firma Kraftwerk 6401 Bauträger GesmbH, Planer und mittlerweile Miteigentümer des Grundstücks Bazanella/Unterkircher bei ihm gemeldet hat. Sie wollen 5 statt der vereinbarten 6 Wohnungen umsetzen, im obersten Stock sollen 2 Einheiten zu einer Penthouse-Wohnung zusammengelegt werden. Da jedoch in der Vertragsraumordnung nach § 33 TROG 6 Wohnungen vereinbart wurden und jeder Vertragsverstoß mit einer Konventionalstrafe von € 50.000, - festgehalten wurde, bitten sie darum, dass auf die Konventionalstrafe verzichtet wird.

Nach eingehender Diskussion spricht sich der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gegen den Erlass der Konventionalstrafe aus.

Frau Lisa-Maria Hußl, Obfrau des EKIZ Terfens und Umgebung, ist an Bürgermeister Florian Gartlacher herangetreten, ob es nicht möglich wäre für die Veranstaltung BLUATSCHINK Familienkonzert am 03.05.2024 die Miete für den Rathauskeller zu erlassen.

In Ausnahme zur Gebührenordnung der Gemeinde Terfens stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig einem einmaligen Erlass der Saalmiete zu. Da es sich um ein Kinderkonzert handelt und der Verein alle Arbeiten selbst erledigt. Es wird lediglich die Reinigung und eine Verwaltungsgebühr verrechnet.

Keine Beschlüsse.

Aufgrund der Barrierefreiheit wird auf das original unterfertigte Protokoll im Gemeindeamt verwiesen.

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister Florian Gartlacher